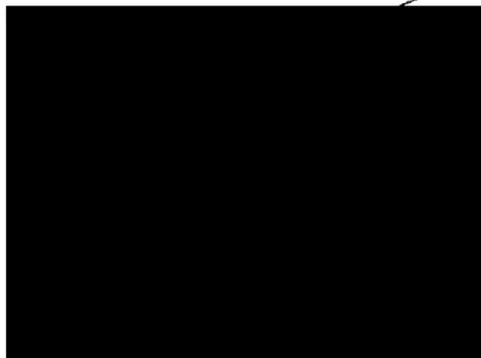


VDZI, Große Präsidentenstraße 10, 10178 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit

Rochusstraße 1

53123 Bonn



Berlin, 5. Februar 2015

4-220

Referentenentwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendung im Gesundheitswesen

Anhörung am 25. Februar 2015



Sie erhalten mit diesem Schreiben die Stellungnahme des VDZI.

Wir nehmen den Entwurf zum Anlass, auf eine bereits heute bestehende Problematik hinzuweisen, die mit der Schaffung einer umfassenden Telematikinfrastruktur nach unserer Auffassung verschärft wird.

Zunächst begrüßt die Stellungnahme des VDZI dieses Gesetz grundsätzlich, spricht sich aber pointiert dafür aus, die Beteiligungsrechte bei diesem weittragenden digitalen Projekt im Gesundheitswesen zu überprüfen und zu stärken. Anhand eines konkreten und realen Problemfalles der gewerblichen zahntechnischen Labore als Leistungserbringer im SGB V wird dies verdeutlicht und für die Belange der Zahntechniker ein konkreter Vorschlag gemacht.

Die Thematik hat deshalb erhebliche Bedeutung, weil die Zuweisung von Gestaltungsrechten eines Datennetzes, die Zuweisung von Zugangsberechtigungen in Kombination mit den Rechten zur Mitbestimmung, über die Verwendungszwecke von Massendaten, auch Anreize setzen kann, dies als Instrument zur Neusetzung der Chancen- und Risikoverteilung zwischen den Beteiligten zu nutzen.

Verband Deutscher
Zahn-Techniker-Innungen
Große Präsidentenstraße 10
10178 Berlin

Telefon 030 280470-25

Telefax 030 280470-27

E-Mail info@vdzi.de

Web www.vdzi.de

Jedenfalls sind das bereits bei den heutigen Regelungen die Wahrnehmungen und Erfahrungen der Zahntechniker, denen solche Mitgestaltungsrechte fehlen.

Die Gestaltung der digitalen Informationswelt ist mithin auch ein strukturelles Machtproblem. Daher ist die Sicherstellung der Informationsparität zwischen den Akteuren im Gesundheitswesen auf den verschiedenen Vertragsebenen ein zwingendes Ausgleichsinstrument für faire Vertragspartnerschaften in der Selbstverwaltung der GKV.

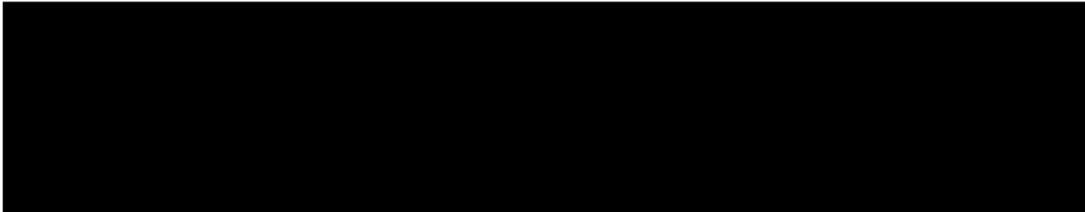
Wir möchten Ihnen anbieten, unser konkretes Anliegen in einem Gespräch vertiefend zu erläutern.

Der Termin der Anhörung zum Referentenentwurf am 25. Februar 2015 ist uns bekannt.

Es würde uns freuen, wenn Sie auch unserem Verband eine Einladung aussprechen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER ZAHNTECHNIKER-INNUNGEN



Anlage

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen

Stand: 05.02.2015

Inhalt

Allgemeine Hinweise.....	2
Zu § 291a Absatz 7 Satz 3	2
Zu § 291b Abs. 1, 1a, 1b:	2
Konkretisierung der Beteiligungsrechte notwendig	3
Regelungsbedarf für die zahntechnische Versorgung	3
Die Ziele	3
Die besondere Problemstellung	4
Am Beispiel des heutigen elektronischen Datenaustauschs	5
Lösungsvorschlag des VDZI	7

Allgemeine Hinweise

Ziel des Referentenentwurfes ist es, die sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen zu befördern und zu beschleunigen. Damit sollen mit einer sicheren Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien für die Patienten, die Leistungserbringer und die Krankenkassen umfassend nutzbar gemacht werden.

Zu § 291a Absatz 7 Satz 3

Der VDZI begrüßt, dass die Telematikinfrastruktur auch für weitere Anwendungen im Gesundheitswesen ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte genutzt werden soll.

Mit dieser Öffnung der Telematikinfrastruktur soll gewährleistet werden, dass auch eine sachgerechte Einbindung weiterer Leistungserbringergruppen im Gesundheitswesen, wie Angehörige der Gesundheitsfachberufe und der **Gesundheitshandwerke**, erfolgen kann.

Die gewerblichen zahntechnischen Labore sind ein gefahren geneigtes Gesundheitshandwerk.

Dieser Weg ist konsequent, weil damit alle im Gesundheitswesen beteiligten Leistungserbringer von den angestrebten hohen technischen Standards für Datenschutz, Datensicherheit und Datenverfügbarkeit profitieren können.

Zu § 291b Abs. 1, 1a, 1b:

Die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Nutzung der TI durch weitere elektronische Anwendungen des Gesundheitswesens nach § 291a Abs. 7 wird ebenfalls vom VDZI begrüßt.

Mit diesen beiden Regelungen sind neben den originären Zielen des Gesetzesentwurfes gleichzeitig erste und unverzichtbare Voraussetzungen geschaffen, um die bereits heute existierenden erheblichen Schutzdefizite, im konkreten Fall der Lieferung und im Umgang mit den von gewerblichen zahntechnischen Laboratorien an den Zahnarzt zu liefernden Leistungs- und Abrechnungsdaten abzubauen.

Konkretisierung der Beteiligungsrechte notwendig

Der Aufbau und eine umfassende Nutzung einer Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen muss neben den Schutzziele im Bereich Datenschutz und hoher Datensicherheit den Regelungen der Mitwirkungsrechte zu deren Gestaltung und der Datenverfügbarkeit eine mindestens gleichwertige Beachtung widmen.

Der Zugang zu Informations- und Datennetzwerken und die Regelungen zur Datenerhebung, der Datenverwendung und der Datenverfügbarkeit stellt, wie die Diskussions- und Erkenntnislage angesichts zahlreicher brisanter Fälle in der jüngsten Vergangenheit in der Politik und der Wirtschaft zeigen, gerade auch im Gesundheitswesen ein großes, regelbedürftiges Machtproblem dar.

Gerade im Gesundheitswesen mit seinen hochaggregierten Organisationsstrukturen besteht das Problem, dass ob man es will oder nicht die formelle und informelle Informationsmacht jener Akteure, denen der Zugriff möglich ist, steigt, und damit auch die Gefahren von Missbrauch und Ausnutzung von Informationsvorteilen zu Lasten Dritter.

Regelungen des Zugangs zu Datennetzen und zur Nutzung der Daten, die dieses Problem nicht hinreichend beachten, bergen die Gefahr negativer und ungewollter Auswirkungen etwa auf die Vertrags- bzw. Verhandlungspartit zwischen den Kollektivvertragspartnern des SGB V ebenso, wie sie zu direkten und indirekten wettbewerbsverzerrenden Wirkungen zwischen konkurrierenden Leistungs-erbringergruppen mit unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten führen können.

Regelungsbedarf für die zahntechnische Versorgung

Hier sieht der VDZI bereits mit der aktuellen Gesetzeslage für den Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung mit Zahnersatz erhebliche Regelungsdefizite, da der VDZI für die gewerblichen zahntechnischen Laboratorien für die sachliche und inhaltliche Gestaltung der Informations- und Kommunikationsnetzwerke und der Festlegung der bereitzustellenden Daten in der zahnärztlichen Versorgung keine gesetzliche Regelungs- bzw. Vertragskompetenz besitzt.

Dem VDZI muss eine rechtliche Möglichkeit gegeben werden, an der Schaffung einer sicheren einheitlichen und funktionsfähigen Telematik-Infrastruktur im **Versorgungsbereich Zahnersatz** mitwirken zu können.

Die Ziele

Dabei sind folgende Ziele zu erreichen:

1. Umfassender und mißbrauchssicherer Datenschutz durch sichere Informations- und Kommunikationswege und klare Regeln für den Datenzugriff.

2. Wettbewerbsneutrale Datenverwendung, insbesondere durch
 - Die Herstellung der Informationsparität zwischen den betroffenen Kreisen insbesondere der Leistungserbringer und den gesetzlichen Krankenkassen, die miteinander in einem Vertragsverhältnis stehen.
 - Die Herstellung von Mitspracherechten der maßgeblichen Verbände der Daten liefernden Leistungserbringer bei der Festlegung der Informations- und Kommunikationsstrukturen und der auszutauschenden Daten.

Gerade die Besonderheiten der sozialrechtlichen Stellung der gewerblichen zahntechnischen Labore begründen die Notwendigkeit einer solchen Forderung und machen eine gesetzliche Regelung sinnvoll und notwendig, damit die schutzwürdigen Interessen der gewerblichen Zahntechniker durch angemessene Beteiligungsrechte bei der Gestaltung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Gesundheitswesen integriert und berücksichtigt werden können.

Die besondere Problemstellung

Der gewerbliche Zahntechniker ist als Leistungserbringer umfassend in das sozial- und medizinrechtliche Regelungswerk mit seinen Pflichten eingebunden.

So verpflichten die sozialrechtlichen Vorschriften zur Beteiligung an Zahnersatz-, Festzuschuss- und Qualitäts-Richtlinien, zu kollektivvertraglichen Regelungen über die Leistungen, deren Preise und dabei insbesondere zu Vorschriften zur Leistungs- und Kostentransparenz bei der Abrechnung. Darüberhinaus gilt das Medizinproduktegesetz mit seinen Dokumentationspflichten.

Gleichzeitig besteht die Besonderheit, dass der gewerbliche Zahntechniker patientenindividuellen Zahnersatz unter den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes in einem direkten werkvertraglichen Auftragsverhältnis zum Zahnarzt erstellt, der das Medizinprodukt als Einzelanfertigung für den Patienten beschafft.

Gerade diese Besonderheit der dualen Rechts- und Vertragsbeziehung der gewerblichen Zahntechniker unterscheidet sich von den anderen Leistungserbringern, die direkt am Patienten Verordnungsleistungen erbringen und direkt mit der Krankenkasse abrechnen.

Und genau diese Besonderheit führt zu erheblichen Risiken bei der digitalen Vernetzung im Gesundheitswesen für die Zahntechniker, wenn die Beteiligungsrechte an dieser Stelle nicht mit geregelt werden.

1. So führt beispielsweise die Verfügbarkeit vollständiger Abrechnungsdaten nur in der Hand der Gesetzlichen Krankenkassen als Kollektivvertragspartner der Zahntechniker im SGB V zur direkten Verletzung der Informationsparität, d.h. die einseitige Verfügbarkeit von Leistungs-

und Abrechnungsdaten kann zum Nachteil des Vertragspartners eingesetzt werden. Diese Gefahr ist für das Zahntechniker-Handwerk beispielsweise für die Verträge nach § 88 Abs. 1, § 88 Abs. 2 und § 57 Absatz 2 SGB V gegeben.

2. Der Zugang und die Verfügbarkeit auch und gerade von Daten potenziell über alle erfolgten zahntechnischen Leistungsabrechnungen durch die zahnärztlichen Körperschaften könnte zu der Gefahr führen, von diesen im Kollektivvertragswesen (Verteilungsinteressen) einerseits und als Interessenvertreter der Zahnärzte (als Nachfrager und Konkurrent) im zahntechnischen Markt, genutzt zu werden, die Wettbewerbsbedingungen der gewerblichen Zahntechniker zu beeinträchtigen.

Am Beispiel des heutigen elektronischen Datenaustauschs

Dies führt aber gerade deshalb zu einer besonderen Problematik, insbesondere im Bereich des elektronischen Datenaustausches nach § 295 Abs. 4 SGB V und seiner Gestaltung im SGB V.

Die Abrechnung von Leistungen des gewerblichen zahntechnischen Labors erfolgt innerhalb des Werkvertrages mit dem beauftragenden zahnärztlichen Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des SGB V. Diese gesetzlichen Regelungen sehen lediglich vor, dass der Zahnarzt bei seiner Rechnungslegung gegenüber dem Patienten eine Kopie der Rechnung des zahntechnischen Labors beifügen muss (§ 87 Abs. 1a SGB V), ansonsten aber in der Zahnersatzversorgung der Zahnarzt ausschließlich Festzuschussbeträge gegenüber der KZV geltend machen kann und nur bei der geringen Zahl von sog. Härtefällen die zahnärztlichen und zahntechnischen Einzelleistungen der Regelversorgungen nach § 56 SGB V digital zwischen Zahnarzt- Kassenzahnärztlicher Vereinigung- Krankenkasse auszutauschen sind. Die tatsächlichen digitalen Datenanforderungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gehen jedoch weit darüber hinaus und zwingen Zahnarzt und das zahntechnische Labor zu weiteren Datenlieferungen ohne erkennbare Rechtsgrundlage. Dieser Zustand ist regelungsbedürftig und daher bedarf es entsprechender gesetzlicher Beteiligungsrechte des VDZI.

Grundsätzlich ist nämlich festzuhalten, dass die aus der Beauftragung des zahntechnischen Betriebes entstehenden Leistungsdaten, insbesondere die Auftrags- und Rechnungsdaten Daten aus schutzwürdigen, privatrechtlichen Werkverträgen zwischen dem einzelnen Zahnarzt und zahntechnischem Betrieb darstellen.

Sie stellen aus dieser rechtlichen und wirtschaftlichen Betrachtung vertrauliche Vertragsdaten mit hoher Wettbewerbsrelevanz für den gewerblichen Zahntechniker dar.

Dies wird insbesondere dann problem- und risikobehaftet, wenn man berücksichtigt, dass die Zahnärzte auch zur Herstellung von zahntechnischen Leistungen für die eigenen Patienten berechtigt

sind und damit faktisch gesehen gleichzeitig auch Konkurrenten des gewerblichen Zahntechnikers bei zahntechnischen Leistungen.

Derzeit besitzen allein die zahnärztlichen Organisationen eine gesetzliche Regelungskompetenz, um gegenüber dem einzelnen Zahnarzt - und damit indirekt auch gegenüber dem gewerblichen Labor - Vorgaben zur Art, Umfang und Inhalt der Daten für den digitalen Austausch durchzusetzen.

Wenn wie derzeit ausschließlich zahnärztliche Körperschaften zur Gestaltung der digitalen Infrastruktur und zur Formulierung und Durchsetzung digitaler Datenlieferungen auch des zahntechnischen gewerblichen Labors berechtigt sind, kann die berechtigte Sorge des Zahntechniker-Handwerks vor einem interessegeleiteten Sammeln und Auswerten von Abrechnungsdaten in der Hand zahnärztlicher Organisationen nachvollzogen werden.

Schließlich sind zahnärztliche Körperschaften immer auch Vertreter der wirtschaftlichen Interessen der Zahnärzte und gerade in den hochkomplex organisierten Vertrags- und Steuerungsstrukturen des Gesundheitswesens ist die Gefahr evident, dass diese nicht nur zu einseitigen vertragspolitischen Machtvorteilen innerhalb des SGB V eingesetzt werden, sondern dass sie angesichts der antagonistischen Interessenlage und gegebenen eigenen Konkurrenzsituation zu Missbrauch und markt- und wettbewerbsrelevanten Verzerrungen führen.

Das zahntechnische Labor steht den hierdurch ausgelösten zahnärztlichen Anforderungen ohne eigene Rechte gegenüber. Der VDZI als maßgebliche Interessenvertretung der Zahntechniker kann ebenfalls keine gesetzliche Grundlage heranziehen, um an der Gestaltung dieses Datenaustausches im Interesse seiner Mitglieder nachhaltig mitzuwirken.

Konkrete Beispiele hierzu:

So ist in der Praxis seit längerem zu beobachten, dass die Datenanforderungen von den Kassenzahnärztlichen Organisationen zunehmend erhöht und offensichtlich auch auf andere Abrechnungsbereiche ausgedehnt werden, obwohl es nach Auffassung des VDZI keine hinreichende gesetzliche Verpflichtung des Zahnarztes und damit auch des zahntechnischen Labors zur digitalen Datenlieferung an zahnärztliche Körperschaften gibt.

Zahlreiche Fragestellungen zum digitalen Datenaustausch konnten und können bis zum heutigen Tag aufgrund der fehlenden Beteiligungs- und Auskunftsrechte des VDZI für die zahntechnischen gewerblichen Labore nicht zufriedenstellend gelöst werden. Eine zentrale Frage beispielsweise, ob und auf welcher Grundlage die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen von ihren Vertragszahnärzten und damit von gewerblichen Labors in der Versorgung mit Zahnersatz auch zahntechnische Einzelleistungs- und Abrechnungsdaten verlangen dürfen, wenn diese Fälle nicht Gegenstand der erforderlichen Datenlieferung an die Krankenkassen sind, bleiben seit Jahren zwischen den Beteiligten ungeklärt.¹

¹ siehe Anlage 1 als Beispiel. Trotz der hier dargelegten Rechtsauffassung zum Umfang der Datenlieferung eines zahntechnischen Labors an den Zahnarzt werden seitens der KZV mehr Daten aus privatrechtlichen Verträgen digital abgefordert.

Lösungsvorschlag des VDZI

Die Besonderheiten in der zahnärztlichen Versorgung mit Zahnersatz verlangen daher für eine offene und diskriminierungsfreie digitale Datenwelt im Gesundheitswesen:

Soweit Abrechnungsdaten gewerblicher zahntechnischer Laboratorien oder anderer Anbieter zahntechnischer Leistungen von den Vereinbarungen und Richtlinien zur elektronischen Datenübermittlung und Datenverwendung nach dem SGB V betroffen sind, ist der für die Wahrnehmung der Interessen zuständige VDZI zu beteiligen.

Die Festlegung über die einheitlichen Anforderungen der Telematikinfrastruktur und die auf Anforderung der beteiligten vertragszahnärztlichen Organisationen zu übermittelnden Daten aus dem werkvertraglichen Auftragsverhältnis zwischen Zahnarzt und gewerblichem Labor sollte dabei explizit geregelt werden.

Dies könnte zwischen den zuständigen Organisationen der betroffenen Leistungserbringer auf Bundesebene in Form einer Vereinbarung geschehen.

Eine entsprechende Ergänzung des § 295 SGB V könnte lauten:

Formulierungsvorschlag:

§ 295 Abs. 4 SGB V könnte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Die weiteren Einzelheiten der Übermittlung der hierfür notwendigen Daten des zahntechnischen Labors an den beauftragenden Zahnarzt im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung wird zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen in einer Vereinbarung geregelt.“

Gleichwohl bestünde dann noch keine funktionsfähige Regelung, wie die Vertragsparteien verfahren, wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt.

Es ist daher naheliegend, eine ergänzende Regelung in § 88 Abs. 1 SGB V aufzunehmen. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung als Vertreter der Zahnärzte ist hier vollumfänglich involviert, da die Benehmensherstellung mit der KZBV Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist. Die Schiedsamtfähigkeit der Vereinbarung ist bereits heute nach § 89 Abs. 7 SGB V gesichert.

Die Vereinbarung nach § 88 Abs. 1 SGB V enthält bereits heute neben dem fachlichen Verzeichnis, für die Anwendung unverzichtbare Abrechnungshinweise und inhaltliche und technische Vorschriften zu einer transparenten Rechnungslegung, die bei der Abrechnung zahntechnischer Leistungen für das zahntechnische Labor und für den Zahnarzt gleichermaßen verpflichtend sind.

Es ist aus dieser Sicht daher naheliegend und praktikabel, wenn das gesundheitspolitische Ziel einer umfassenden und kompatiblen Digitalisierung des Datenaustausches, insbesondere des Austausches

von Leistungsdaten zwischen den Beteiligten auch Bestandteil der Vereinbarung nach § 88 Abs. 1 SGB V würde.

Eine solche Auslegung der Regelungsfähigkeit des gegenständlichen Sachverhaltes in § 88 Abs. 1 SGB V bedarf für die notwendige Rechtssicherheit lediglich eines klarstellenden Hinweises des Gesetzgebers.

Daher schlägt der VDZI folgende Ergänzung des § 88 Abs. 1 SGB V vor:

§ 88 Abs. 1 SGB V wird ergänzt:

„ In der Vereinbarung sind auch die weiteren Einzelheiten zu regeln über die nach diesem Gesetz für die Übermittlung im Wege der elektronischen Datenübertragung erforderlichen Daten zwischen dem zahntechnischen Labor und dem Zahnarzt.“



Bundesprüfungs-
verband

Position des VDZI zur Frage des Ausweises von zahntechnischen Einzelleistungen im elektronischen Datensatz des Labors an den Zahnarzt im Zusammenhang mit § 295 SGB V

Sachverhalt:

Die Vertragszahnärzte sind gemäß § 295 Abs. 4 SGB V verpflichtet, ihre Leistungen mit den KZVen elektronisch oder maschinell verwertbar abzurechnen. Damit korrespondiert der nach § 295 Abs. 3 SGB vereinbarte Vertrag, wie er zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen geschlossen wird (Im Folgenden kurz DTA-Vertrag genannt).

Aus diesem Regelungszusammenhang ergibt sich für die elektronisch zu liefernden Daten des Zahnarztes an die KZV für den Ausweis von zahntechnischen Leistungen und Kosten folgendes:

Leistungen bei Kieferbruch und Kiefergelenkerkrankungen

- Kosten des Fremdlabors in EUR (Sofern gesamtvertraglich nicht anders vereinbart, ist die spezifizierte Rechnung unter Herstellung des Versichertenbezuges beizufügen.)

Kieferorthopädische Leistungen

- Kosten des Fremdlabors in EUR (Sofern gesamtvertraglich nicht anders vereinbart, ist die spezifizierte Rechnung unter Herstellung des Versichertenbezuges beizufügen.),
- Kosten der kieferorthopädischen Leistungen, errechnet aus 13., 14. und 15. sowie Kassen- und Versichertenanteile einschließlich des zugrundeliegenden Kassenzuschusses in Prozent,

Zahnersatz

- Herstellungsort bzw. Herstellungsland des Zahnersatzes
- Kennzeichnung bei Verwendung von Nichtedelmetall (NEM)
- In allen Härtefällen und in allen Fällen der nicht bewilligungsbedürftigen Wiederherstellungen/Erweiterungen sind darüber hinaus die Kosten des Eigenlabors und des Fremdlabors in EUR anzugeben.

VDZI
Friedrich 7/51133
40560 Frankfurt am Main
Barbarichstraße 9
60594 Frankfurt am Main

Telefon
(0 69) 24 15 80-0
Telefax
(0 69) 24 15 80-33
Internet:
<http://www.vdzi.de>
info@vdzi.de

Banken
Postbank Frankfurt am Main
(BLZ 500 100 60) 16 87 604
Frankfurter Volksbank eG
(BLZ 501 000 00) 150 000

Die Angabepflichten bei Zahnersatz ergeben sich wiederum aus folgendem Sachzusammenhang:

Seit 01.01.2005 werden über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen nur noch die Beträge der Festzuschüsse und keine einzelnen (vertrags-)zahnärztlichen Leistungen abgerechnet. Das Gesetz differenziert eindeutig zwischen der Abrechnung der zahnmedizinischen Behandlung gegenüber dem Versicherten einerseits und der Abrechnung der Festzuschüsse der GKV gegenüber der KZV andererseits.

Erforderlich ist demnach nur noch eine Prüfung, ob die abgerechneten Festzuschüsse tatsächlich denjenigen entsprechen, die im jeweiligen Heil- und Kostenplan gemäß § 87 Abs. 1 a Satz 7 SGB V von der Krankenkasse gebilligt worden sind.

Eine sachliche und rechnerische Prüfung der vorliegenden Abrechnungen des Zahnarztes kann sich daher nur auf die abgerechneten Festzuschüsse beziehen.

Damit stellt die Abrechnung der Festzuschüsse gegenüber der KZV keine Abrechnung (vertrags-)zahnärztlicher Leistungen dar, sondern ist die Geltendmachung des Geldleistungsanspruches des Versicherten gegenüber seiner Krankenkasse in einer gesetzlich besonders geregelten Form.

Daher ist es auch rechtskonform, dass die Abrechnung der Festzuschüsse bei Regel- und/oder gleichartigen Versorgung über die KZV durch Übersendung nur von Teil 1 des Heil- und Kostenplanes erfolgt. Ausweislich des vereinbarten Heil- und Kostenplanes werden in seinem Teil 1 nur Gesamtbeträge ausgewiesen.

Dies bedeutet:

Der Zahnarzt übermittelt im Regelfall weder die tatsächlich erbrachten einzelnen Behandlungsleistungen nach Bema, noch die ggfs. anfallenden GOZ-Leistungen an die KZV.

Vielmehr erhält nur der Versicherte vom Zahnarzt eine Rechnung über die angefallenen Kosten für die einzelnen zahnärztlichen Behandlungsleistungen und eine Kopie der Rechnung des Labors für die tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen.

Von diesem Regelfall wird bei Zahnersatz nur in besonderen Fällen abgewichen:

- bei Zahnersatz-Leistungen nach § 55 SGB V (§ 6 Abs. 1, Ziffern 9, 12 und 21) in aller Härtefällen und in allen Fällen der nicht bewilligungsbedürftigen Wiederherstellungen /Erweiterungen

Nur in diesen Fällen haben die gesetzlichen Krankenkassen einen Anspruch und ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung verpflichtet, die tatsächlich erbrachten Behandlungs- und zahntechnischen Leistungen zu übermitteln.

Für den Ausweis von Abrechnungsdaten an die KZV bei diesen besonderen Zahnersatzfällen ist für zahntechnische Leistungen geregelt:

Dies sind bei Zahnersatz nach „§ 6 Art und Inhalt der Abrechnungsunterlagen für Zahnersatz-Leistungen nach § 55 SGB V“ folgende Daten:

- „9. Eingliederungsdatum und **Herstellungsort bzw. Herstellungsland des Zahnersatzes,**
...
- 12. Kennzeichnung bei Verwendung von Nichtedelmetall (NEM),**
...
- 21. In allen Behandlungsfällen sind das Zahnarzt Honorar entsprechend Zeile 1, das Zahnarzt Honorar zusätzliche Leistungen entsprechend Zeile 2, sowie die Versandkosten entsprechend Zeile 6 des Abschnittes V des Heil- und Kostenplans anzugeben.
In allen Härtefällen und in allen Fällen der nicht bewilligungsbedürftigen Wiederherstellungen/Erweiterungen sind darüber hinaus die Kosten des Eigenlabors und des Fremdlabors in EUR anzugeben.“

Es ist daher bereits zweifelhaft, ob die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der Erfüllung der Pflichten aus § 295 SGB V oder im Zusammenhang mit § 106a SGB V vom Zahnarzt Daten über zahnärztliche Behandlungs- und zahntechnische Leistungen in den betroffenen Fällen nach Bema oder BEL abfordern oder erhalten darf.

Unzweifelhaft zu verneinen ist die Frage, ob die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen vom Zahnarzt Daten über die im Werkvertrag mit dem Zahntechniker vereinbarten und berechneten zahntechnischen Leistungen, die nicht den BEL-Leistungen entsprechen, abfordern darf.

Für den Ausweis von Abrechnungsdaten an die KZV bei diesen besonderen Zahnersatzfällen ist für GOZ-Leistungen geregelt:

Der DTA-Vertrag gibt für den Datensatz zwischen KZV und Krankenkasse nur vor:

- „17. Kennzeichen, dass keine GOZ-Leistungen enthalten sind,“

Für die Prüfung der Härtefälle wird dies den vorgenannten Abrechnungsregeln entsprechend von den Vertragspartnern als ausreichend angesehen, denn sind keine GOZ-

Leistungen enthalten, besteht der Anspruch des Versicherten auf die Übernahme der tatsächlich entstandenen Kosten. Sind GOZ-Leistungen enthalten, dann reduziert sich aufgrund der mit dem Kennzeichen signalisierten Abweichung von der Regelversorgung der Anspruch des Versicherten auf den doppelten Festzuschuss.

Dies kann nach dem Verständnis des VDZI bei dem Ausweis von zahntechnischen Leistungen auch nicht anders sein.

Insbesondere auch schon deshalb nicht, weil es sich unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit grundsätzlich verbietet, mehr Daten elektronisch bereitzustellen, als es für die Erfüllung der Pflichten nach § 295 SGB V für den Zahnarzt erforderlich ist und weil es sich bei der Bereitstellung der elektronischen Datensätze durch das Labor um eine freiwillige und im Rahmen des Werkvertrages zu vereinbarende Serviceleistung gegenüber dem Zahnarzt handelt.

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darf nicht mehr oder andere Daten verlangen, als zur Erfüllung der Pflichten erforderlich ist.

Ausweichlich der im DTA-Vertrag geregelten Datensatzbeschreibungen ist daher

- ☞ die Datensatzlieferung nur auf die besonderen Ausnahmefälle und hierbei nur
 - die zu liefernden Daten auf die im Datensatz geforderten Angaben

zu beschränken.

Der VDZI sieht es daher als rechtskonform und für die Zwecke des § 295 SGB V als ausreichend an, wenn das Labor in seinem Datensatz, den er nur für die besonderen Fälle als freiwilligen Service an den Zahnarzt zu dessen Erleichterung seiner elektronischen Abrechnungspflichten gegenüber der KZV aus Anlass des § 295 SGB V liefert, analog wie der Zahnarzt bei GOZ-Leistungen vorgeht.

Fazit:

Wie bereits in den zu Beginn der Gespräche zwischen GKV-Spitzenverband, KZBV und VDZI vorgestellten Überlegungen sieht es der VDZI als erforderlich und hinreichend an, wenn der Datensatz allein ein Kennzeichen enthält, dass in der Original-Rechnung, die dem Patienten als Kopie gem. § 87 SGB V vom Zahnarzt zu übergeben ist, „keine anderen als BEL-Leistungen“ enthalten sind.